



**Verordnung zur Umsetzung des
Reglements für die Erhebung und
Verwendung der Konzessionsab-
gabe der Einwohnergemeinde
Twann-Tüscherz**

Beschlossen vom Gemeinderat am 01.07.2025

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 26.09.2024 die folgende

Verordnung zur Umsetzung des Reglements für die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe

Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Höhe der Konzessionsabgabe

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Details zur Umsetzung des Reglements für die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe, insbesondere die Vergabe der Mittel, die Förderkriterien und das Verfahren zur Antragstellung. Sie dient der ordnungsgemässen und transparenten Abwicklung der Förderung

² Über die Änderungen der Konzessionsabgabe entscheidet der Gemeinderat gem. Art. 2. Abs.4 des Reglements

³ Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunden.

Fördersubjekte und Objekte, Förderhöhe

Art. 2 ¹ Förderberechtigte Personen und Organisationen sind im Art. 4. des Reglements über die Erhebung und Verwendung der Konzessionsabgabe für die Stromversorgung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz definiert.

² Förderfähige Massnahmen:

- a) Energieberatung für Haushalte und Unternehmen.
- b) Ersatz von Öl- und Elektroheizungen.
- c) Gemeindeprojekte zur nachhaltigen Energieversorgung, CO₂ Reduktion oder Entwicklung der Ladeinfrastruktur in öffentlichen Raum.

³ Die Massnahmen müssen den technischen und rechtlichen Standards entsprechen

⁴ Die Förderhöhe richtet sich nach der Art der Massnahme und wird vom Gemeinderat auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission nach Bedarf festgelegt.

- a) Energieberatung und GEAK Maximal 50% der Kosten und max. CHF 500.- pro Gebäude.
- b) Ersatz Öl- und Elektroheizungen: CHF 2'000.- pro Projekt.
- c) Gemeindeprojekte: Förderung nach Ermessen des Gemeinderats, basierend auf der Bedeutung des Projekts für die Gemeinde.

⁵ Die Gesamtfördersumme für ein Kalenderjahr darf die verfügbaren Mittel aus der Konzessionsabgabe nicht übersteigen.

Antragsverfahren¹¹

Art. 3 ¹Anträge auf Fördermittel müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zuhänden der Ver- und Entsorgungskommission eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:

- a) Beschreibung der Massnahme

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

-
- b) Detaillierter Kostenvoranschlag
 - c) Nachweise, die belegen, dass das Projekt den Zielen des Reglements entspricht
 - d) Zeitplan für die Durchführung der Massnahme

² Die Ver- und Entsorgungskommission prüft die eingereichten Anträge und stellt sicher, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Bei Bedarf wird der Antrag zur Entscheidung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.07.2025** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen, die dieser widersprechen.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am **01.07.2025** beschlossen.

.

Twann-Tüscherz, 08.09.2025

Margrit Bohnenblust

Bernhard Demmler

Gemeindepräsidentin

Stv. Geschäftsleiter